

## **Erklärung zur Unternehmensführung**

### **Relevante Unternehmensführungspraktiken**

Bertrandt richtet sein unternehmerisches Handeln an der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland wie auch den Rechtsordnungen der Länder aus, in denen unsere Gesellschaft tätig ist. Über die verantwortungsvolle Unternehmensführung in Übereinstimmung mit den Gesetzen hinaus hat das Unternehmen konzerninterne Regelungen aufgestellt, die das Wertesystem und die Führungsprinzipien innerhalb des Konzerns widerspiegeln.

### **Compliance**

Im Wettbewerb sind nur solche Unternehmen dauerhaft erfolgreich, die ihre Kunden durch Innovation, Qualität, Zuverlässigkeit, Verlässlichkeit und Fairness nachhaltig überzeugen. Nach unserem Verständnis sind hierfür die Einhaltung der gesetzlichen Regeln sowie der unternehmensinternen Richtlinien und ethischen Grundsätze (Compliance) unverzichtbar. Die Bertrandt-Unternehmenskultur ist auf diese Prinzipien ausgerichtet, wobei wir uns seit jeher nicht nur an gesetzliche Bestimmungen gebunden fühlen. Auch freiwillig eingegangene Verpflichtungen und ethische Grundsätze sind integraler Bestandteil unserer Unternehmenskultur und zugleich die Richtschnur, an der sich Entscheidungen ausrichten. Im Zentrum stehen dabei unter anderem die Integrität des Geschäftsverkehrs, der Schutz unseres Wissensvorsprungs, die Einhaltung des Kartellrechts und aller außenhandelsrelevanten Vorschriften, eine ordnungsgemäße Aktenführung und Finanzkommunikation, sowie Chancengleichheit und das Prinzip der Nachhaltigkeit. Die Einhaltung dieser Prinzipien wird bei Bertrandt kontinuierlich von den Mitarbeitern und von den Geschäftspartnern eingefordert und überwacht.

### **Unser Wertesystem: Das Bertrandt-Leitbild**

Bertrandt ist ein zukunftsorientiertes Unternehmen und wird geprägt durch ein klares und eindeutiges Wertesystem. Die Eckpfeiler sind Ehrlichkeit, Glaubwürdigkeit, Verlässlichkeit, Klarheit und Vertrauen in die Menschen. Aus diesem Wertesystem wurde bereits im Jahr 1996 das sogenannte Bertrandt-Leitbild entwickelt. Dieses Leitbild, das 2004 aktualisiert wurde, ist die Richtschnur für die Unternehmensstrategie, für unser tägliches Handeln und

unsere soziale Verantwortung. Mit dem Leitbild soll nicht nur das Miteinander innerhalb des Bertrandt-Konzerns, sondern auch das Füreinander hinsichtlich unserer Kunden und Aktionäre geregelt werden. Engagement und Vertrauen sind hierbei Werte, die Bertrandt jeden Tag aufs Neue betont. Offenheit, Vertrauen und gegenseitige Wertschätzung prägen die tägliche Zusammenarbeit. Das Leitbild veranschaulicht unseren Aktionären, Kunden, der Öffentlichkeit und den Beschäftigten die Basis unseres unternehmerischen Erfolges. Bertrandt ist für seine Kunden, Aktionäre und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein langjähriger, verlässlicher Partner. Das Leitbild der Gesellschaft ist unter [www.bertrandt.de/Porträt.html](http://www.bertrandt.de/Porträt.html) verfügbar.

Darüber hinaus haben wir unsere Verantwortung gegenüber der Umwelt in gesonderte Umweltleitlinien gefasst, um den hohen Qualitätsstandard unserer Dienstleistungen zu sichern. Dieses Umweltleitbild ist ebenfalls auf unserer Homepage unter [www.bertrandt.de/Porträt.html](http://www.bertrandt.de/Porträt.html) zu finden.

### **Risikomanagement**

Der sorgsame Umgang mit potenziellen Risiken für das Unternehmen besitzt in unserer täglichen Arbeit einen hohen Stellenwert. Wir haben ein Risikomanagement-System installiert, das uns dabei hilft, Risiken aufzudecken und Risikopositionen zu optimieren. Dieses System passen wir fortlaufend an die sich ändernden Rahmenbedingungen an. Der vom Aufsichtsrat eingerichtete Prüfungsausschuss befasst sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements einschließlich des internen Kontrollsystems und der Compliance sowie der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers.

### **Rechnungslegung und Abschlussprüfung**

Die Rechnungslegung des Bertrandt-Konzerns erfolgt nach den Internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS). Der Einzelabschluss der Bertrandt AG wird nach dem Deutschen Handelsgesetzbuch (HGB) erstellt. Die Wahl des Abschlussprüfers erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen durch die Hauptversammlung. Der Prüfungsausschuss bereitet den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers

vor. Der Abschlussprüfer ist unabhängig. Er übernimmt die Prüfung sowohl des Konzern- wie auch des Einzelabschlusses der Bertrandt AG.

Als unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrates mit Sachverstand auf den Gebieten von Rechnungslegung und Abschlussprüfung nach § 100 Absatz 5 AktG hat der Aufsichtsrat am 9. Mai 2011 Herrn Dr. Klaus Bleyer benannt (sog. „Financial Expert“).

### **Transparenz**

Die Aktionäre, sämtliche Teilnehmer am Kapitalmarkt, Finanzanalysten, Investoren, Aktionärsvereinigungen und Medien werden regelmäßig und aktuell über die Lage sowie über wesentliche geschäftliche Veränderungen des Unternehmens informiert. Kommunikationsmedium ist hierbei hauptsächlich das Internet. Alle Personen, die für das Unternehmen tätig sind und bestimmungsgemäß Zugang zu Insiderinformationen haben, werden über die sich aus dem Insiderrecht ergebenden Pflichten informiert. Die Berichterstattung über die Lage und die Ergebnisse der Bertrandt AG erfolgt durch Quartals-, Halbjahres- und Geschäftsberichte, durch Bilanzpressekonferenzen und die Hauptversammlung sowie durch Telefonkonferenzen und Veranstaltungen mit internationalen Finanzanalysten und Investoren im In- und Ausland.

Die Termine der regelmäßigen Finanzberichterstattungen sind im Finanzkalender, der im Internet unter [www.bertrandt.de/Kalender.html](http://www.bertrandt.de/Kalender.html) zu finden ist, zusammengefasst. Neben dieser regelmäßigen Berichterstattung werden nicht öffentlich bekannte Informationen, die bei der Bertrandt AG eingetreten sind und die geeignet sind, den Börsenkurs der Bertrandt-Aktie erheblich zu beeinflussen, im Rahmen von Ad-hoc-Mitteilungen bekannt gemacht.

### **Arbeitsweise des Vorstands und des Aufsichtsrats**

Der Vorstand tritt gewöhnlich zweiwöchentlich und bei Bedarf ad hoc zusammen, der Aufsichtsrat gewöhnlich vier Mal im Jahr sowie bei Bedarf. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Unternehmensstrategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Finanz- und Er-

tragslage, der Risikolage und des Risikomanagements sowie der Compliance. Er legt dem Aufsichtsrat außerdem die Investitions-, Finanz- und Ertragsplanung für den Konzern für das kommende Geschäftsjahr vor. Über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unterrichtet der Vorsitzende des Vorstands den Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich. Geschäfte und Maßnahmen, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, werden dem Aufsichtsrat rechtzeitig vorgelegt.

Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen zu legen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber zu informieren. Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Konzerns, dürfen Vorstandsmitglieder nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übernehmen.

Der Vorstand hat keine Ausschüsse gebildet.

### **Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse des Aufsichtsrats**

Der Aufsichtsrat hat zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Personal- und einen Prüfungsausschuss gebildet. Zur Steigerung der Effizienz nimmt der Personalausschuss auch die Aufgaben des Nominierungsausschusses wahr. Diese Ausschüsse bereiten bestimmte Themenkreise zur Diskussion und Beschlussfassung im Plenum vor. Bei einzelnen Themen wurden die Entscheidungsbefugnisse vom Aufsichtsrat auf die Ausschüsse übertragen. Sie führen Sitzungen bei Bedarf durch.

Der Personalausschuss setzt sich aus den Herren Dr. Klaus Bleyer (Ausschussvorsitzender), Maximilian Wölfle (Stellvertreter) und Prof. Dr.-Ing. Wilfried Sihm zusammen. Dem Prüfungsausschuss gehören die Herren Dr. Klaus Bleyer (Ausschussvorsitzender), Maximilian Wölfle (Stellvertreter) und Horst Binnig an.

Als unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrates mit Sachverstand auf den Gebieten von Rechnungslegung und Abschlussprüfung nach § 100 Absatz 5 AktG hat der Aufsichtsrat am 9. Mai 2011 Herrn Dr. Klaus Bleyer benannt.

Alle Mitglieder des Aufsichtsrates und Informationen zu den von den Mitgliedern ausgeübten Berufen finden Sie unter [www.bertrandt.de/Corporate-Governance.html](http://www.bertrandt.de/Corporate-Governance.html). Angaben zu den Mitgliedschaften der Aufsichtsratsmitglieder in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien sind im Geschäftsbericht 2010/2011 enthalten, der unter [www.bertrandt.de/Geschaeftsberichte](http://www.bertrandt.de/Geschaeftsberichte) nach seiner Veröffentlichung am 8. Dezember 2011 zugänglich ist.

### **Entsprechenserklärung nach § 161 AktG vom 19. September 2011**

#### **„Erklärung zum Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat der Bertrandt Aktiengesellschaft erklären gemäß § 161 AktG, dass den Empfehlungen der Regierungskommission ‚Deutscher Corporate Governance Kodex‘ (DCGK) in der Fassung vom 26. Mai 2010 – bekannt gemacht im elektronischen Bundesanzeiger am 2. Juli 2010 – grundsätzlich entsprochen wurde und wird. Nicht angewandt wurden und werden die Empfehlungen aus den Ziffern 2.3.3 Satz 2, 3.8 Absatz 3, 4.1.5, 4.2.3, 5.4.1 Absatz 2 und 3, 5.5.2 und 5.5.3 Satz 1 und Ziffer 7.1.2 Satz 4 des Deutschen Corporate Governance Kodex. Darüber hinaus wurde am 26. Juli 2011 von Ziffer 5.4.3 Satz 2 DCGK abgewichen.

Diese Abweichungen von einzelnen Empfehlungen beruhen bzw. beruhten auf folgenden Erwägungen:

#### **Ziffer 2.3.3 Satz 2 DCGK**

Die Satzung der Bertrandt AG sieht keine Briefwahl vor, sodass von Gesetzes wegen eine Briefwahl nicht stattfinden kann. Im Übrigen erlaubt eine Teilnahme an der Hauptversamm-

lung Aktionären eine fundiertere Entscheidung. Sie können die Ausführungen von Vorstand und Aufsichtsrat bei ihrem Abstimmverhalten ebenso berücksichtigen, wie Redebeiträge anderer Aktionäre beziehungsweise von Sprechern von Aktionärsvereinigungen.

**Ziffer 3.8 Absatz 3 DCGK**

Die Bertrandt AG hat eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (sogenannte D&O-Versicherung) abgeschlossen. Abweichend von Ziffer 3.8 Absatz 3 DCGK sieht diese für die Aufsichtsratsmitglieder keinen Selbstbehalt vor. Die Bertrandt AG hat die Versicherungspolice abgeschlossen, um ihre Interessen in einem hypothetischen Schadensfall abzusichern.

**Ziffer 4.2.3 DCGK**

Die Gesamtvergütung des Vorstandes entspricht grundsätzlich den Empfehlungen in Ziffer 4.2.3 DCGK; sie umfasst fixe und variable Bestandteile. Die Grundzüge der Vergütung werden auch im Geschäftsbericht der Bertrandt AG näher erläutert. Allerdings enthielt und enthält die Vergütung namentlich keine Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter im Sinne der Ziffer 4.2.3 Absatz 3 DCGK.

Ob und wie die Empfehlungen aus Ziffer 4.2.3 Absatz 4 DCGK rechtlich umsetzbar sind, ist unverändert nicht abschließend geklärt. Im Übrigen behält sich das Unternehmen vor, erforderlichenfalls von den Regelungen in Ziffer 4.2.3 Absatz 4 DCGK abzuweichen, um wettbewerbsfähig zu sein.

Aus Wettbewerbsgründen erfolgte beziehungsweise erfolgt eine Offenlegung der Vergütung der Vorstandsmitglieder nur im Umfang der geltenden gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften. Die Hauptversammlung hat am 18. Februar 2009 die Fortführung der langjährigen Berichtspraxis durch einen weiteren Nichtoffenlegungsbeschluss nach den Bestimmungen des VorstOG ermöglicht.

**Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und 3 sowie 4.1.5 DCGK**

Von Ziffern 5.4.1 Absatz 2 und 3 sowie 4.1.5 des DCGK wurde und wird abgewichen. Für die Bertrandt AG kommt es bei der Besetzung von Vorstand und Aufsichtsrat sowie von anderen Führungspositionen im Unternehmensinteresse vorrangig auf die Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse des Einzelnen an.

**Ziffer 5.4.3 Satz 2 DCGK**

Der Vorstand hat am 26. Juli 2011 einen Antrag auf gerichtliche Ergänzung der Mitglieder des Aufsichtsrats gestellt, damit der vakant gewordene Sitz eines von den Arbeitnehmern zu wählenden Vertreters im Aufsichtsrat neu besetzt wird. Dabei hat der Vorstand – anders als es der Wortlaut von Ziffer 5.4.3 Satz 2 DCGK möglicherweise nahe legt – den Antrag auf gerichtliche Bestellung nicht bis zur nächsten Hauptversammlung befristet gestellt. Die Gesellschaft war im Zeitpunkt der Antragstellung der Ansicht, dass diese Empfehlung allein auf die Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat zu beziehen ist, da das Datum der Hauptversammlung für die Wahl der von den Arbeitnehmern zu wählenden Vertreter im Aufsichtsrat ohne Bedeutung ist. Überdies lag es im Interesse der Gesellschaft, eine Nachwahl außerhalb der turnusmäßigen Arbeitnehmerwahlen zum Aufsichtsrat im Hinblick auf den Aufwand und die Kosten der Durchführung einer Urwahl der Arbeitnehmer zu vermeiden. Das Amtsgericht Stuttgart hat mit Beschluss vom 29. Juli 2011, dem Antrag der Gesellschaft folgend, den Aufsichtsrat durch Frau Astrid Fleischer gerichtlich ergänzt.

**Ziffer 5.5.2 und Ziffer 5.5.3 Satz 1 DCGK**

Der Aufsichtsrat hat in seiner Geschäftsordnung die Behandlung von Interessenkollisionen eigenständig und abweichend von den Empfehlungen in den Ziffern 5.5.2 und 5.5.3 Satz 1 DCGK geregelt. Die Geschäftsordnung verpflichtet jedes Aufsichtsratsmitglied, Interessenkonflikte gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden offen zu legen; der Aufsichtsratsvorsitzende ist zur Offenlegung gegenüber seinem Stellvertreter verpflichtet. Diese Bestimmungen gehen über Ziffer 5.5.3 Satz 1 DCGK hinaus und differenzieren nicht danach, ob Interessenkonflikte wesentlich oder nur vorübergehend sind, sondern erfassen jegliche Konflikte. Ein Verzicht auf eine öffentliche Behandlung solcher Mitteilungen soll den Aufsichtsratsmitglie-

dem im Gesellschaftsinteresse erlauben, mit dem Vorsitzenden auch bloße Anscheinsfälle vertrauensvoll zu erörtern.

**Ziffer 7.1.2 Satz 4 DCGK**

Die Bertrandt AG behält sich vor, von Ziffer 7.1.2 Satz 4 DCGK abzuweichen, solange der Deutsche Corporate Governance Kodex nicht mit den Regelungen des Prime Standards der Deutschen Börse synchronisiert ist. Dieser Vorbehalt wurde im Berichtszeitraum nicht genutzt.

Ehningen, 19. September 2011

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

Dietmar Bichler

Dr. Klaus Bleyer

Vorsitzender

Vorsitzender“

Ehningen, 19. September 2011

Vorstand der Bertrandt AG

Aufsichtsrat der Bertrandt AG

Dietmar Bichler

Ulrich Subklew

Dr. Klaus Bleyer

Maximilian Wölfle